### Die letzten Dinge regeln

### Der Pflichtteilsergänzungsanspruch

Fluch für den Erblasser, Segen für den Enterbten

icht selten kommt es vor, dass das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern derart zerrüttet ist. dass der Wunsch entsteht, das eigene Kind zu enterben. Diesem Wunsch setzt der Gesetzgeber bereits durch den Pflichtteilsanspruch Grenzen: Der Pflichtteilsanspruch garantiert den Kindern und dem Ehegatten des Erblassers eine Mindestbeteiligung am Nachlass. Hinterlässt der Erblasser keine Kinder, haben auch die Eltern des Erblassers einen Pflichtteilsanspruch, erläutert Rechtsanwältin Laura Kiefer der Kanzlei Maltry RechtsanwältInnen, München.

Die Höhe des Pflichtteils richtet sich nach dem Vermögen des Erblassers im Todeszeitpunkt. Wer nun denkt, dass er die Enterbung eines Kindes dadurch erreichen kann, dass er sein gesamtes Vermögen kurz vor seinem Tod auf andere Personen überträgt, hat die Rechnung ohne den Pflichtteilsergänzungsanspruch gemacht.

Der Pflichtteilsergänzungsanspruch soll verhindern, dass der Erblasser vor seinem Tod den Pflichtteilsanspruch durch Schenkungen reduziert beziehungsweise vollständig aushöhlt. Hierzu werden sämtliche



Auch wenn man sich mit seinen Kindern zerstreitet - einen Pflichtteil des Erbes erhalten sie gesetzlich dennoch. Symbolbild: ccvision

den letzten zehn Jahren vor seinem Tod fiktiv zum Nachlass hinzugerechnet.

Während dieser zehn Jahre gilt das sogenannte "Abschmelzungsmodell". Demnach werden Schenkungen umso weniger berücksichtigt, je länger sie zurückliegen: Im ersten Jahr vor dem Erbfall wird die Schenkung mit dem vollen Wert angesetzt, im zweiten Jahr nur noch zu 90 Prozent, im dritten Jahr zu 80 Prozent und so weiter.

Ob eine Schenkung noch innerhalb der relevanten Zehn-Jahres-Frist liegt, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Schenkungsvollzugs. In der Regel ist dies der

Schenkungen des Erblassers aus Zeitpunkt, zu welchem der Gegenstand an den Beschenkten übergeben wurde. Bei der Übertragung eines Grundstücks ist der Zeitpunkt entscheidend, in welchem der Beschenkte als neuer Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird.

> Hat sich der Erblasser bei einer Grundstücksübertragung ein lebenslanges Nießbrauchsrecht vorbehalten, ist zu beachten, dass die jährliche zehnprozentige Abschmelzung nicht zu laufen beginnt. Voraussetzung für den Beginn der wertmäßigen Abschmelzung ist nämlich, dass der Erblasser vollständig auf die wesentlichen Nutzungen des verschenkten Gegen-

Bei Zuwendungen unter Ehegatten ist ebenfalls zu beachten, dass die Abschmelzung nicht beginnt, solange die Ehegatten noch verheiratet sind. Dies führt dazu, dass sämtliche Schenkungen während der Ehezeit, mögen sie auch Jahrzehnte zurückliegen, im Rahmen des Pflichtteilsergänzungsan-

spruchs berücksichtigt werden. Nachdem der Erblasser zu Lebzeiten beliebig über sein Vermögen verfügen kann und niemanden über Schenkungen informieren muss, räumt das Gesetz dem Pflichtteilsberechtigten ein umfassendes Auskunftsrecht ein, wonach der Erbe sämtliche Vermögenswerte preisgeben muss, die der Erblasser verschenkt hat.

Um die Nachlassbeteiligung des zu enterbenden Kindes möglichst gering zu halten, gilt es also möglichst frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen. Welche Pflichtteilsreduzierungsmaßnahmen möglich sind, ist individuell zu prüfen.

Es empfiehlt sich, fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen, um sicherzustellen, dass die richtigen Gestaltungsinstrumente gewählt und schwerwiegende Fehler vermieden werden.

Weitere Informationen: Laura Kiefer Rechtsanwältin, Kanzlei Maltry RechtsanwältIn-



#### Friedhofsgärtnerei

en, Grabbepflanzungen, Dauergrabpflege Fuhrunternehmen

#### Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- DachbegrünungDachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung Gartenpflege Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen · Häckseldienst · Wurzelstockfräsen
- Anlieferung von Humus, Kies, Sand
- Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs
- Radlader- und Baggerarbeiten





## Social-Media-Profile löschen lassen

Wie geht man mit den Online-Profilen von Verstorbenen um

iele haben in sozialen Medien Profile. Dann, eines Tages, tritt das ein, was unweigerlich jeden von uns treffen wird: der Tod. Doch wie können Hinterbliebene die Spuren, die jemand in der digitalen Welt hinterlassen hat, löschen oder zumindest an sie herankommen? Fünf Dinge, auf die es ankommt.

1. Zu Lebzeiten Zugangsdaten notieren: Jeder Internetnutzer sollte so früh wie möglich alle

wichtigen Zugangsdaten geschützt und sicher notieren oder einer Vertrauensperson mitteilen. Damit erleichtert man es den Hinterbliebenen, Zugang zum jeweiligen Account zu bekommen – entweder um diesen zu löschen, oder um eventuell an wichtige Daten zu gelangen.

2. Übersicht mit allen Zugangsdaten an sicherem Ort hinterlegen: Eine Übersicht mit allen Accounts einschließlich Benutzernamen und Kennwörtern kann man an einem sicheren Ort zu Hause aufbewahren - oder in einem notariell erstellten Testament hinterlegen. Die Zugangsdaten lassen sich auch auf einem gesicherten Stick oder in einem Schließfach aufbewahren. Wenn im Testament oder in einer Vollmacht nichts anderes geregelt ist, werden die Erben Eigentümer aller Gegenstände der verstorbenen Person – also Computer, Smartphone und lokaler Speichermedien.

Man sollte so früh wie möglich die Entscheidung treffen, ob Hinterbliebene nach dem Tod Einblick in die digitale Privatsphäre haben dürfen. Eine Notarin oder ein Nachlassverwalter kann unter Umständen entsprechende Dateien oder ganze Datenträger vernichten beziehungsweise konservieren lassen.

3. Vertraute Person als digitalen Nachlassverwalter bestimmen: Hilfreich ist, sofern man nicht testamentarisch vorgesorgt hat, eine Bezugsperson ins Vertrauen zu ziehen und ihr mitzuteilen, wo die Übersicht der Online-Zugänge verwahrt ist. Am besten teilt man dieser Person mit, wie sie mit den Accounts umgehen soll. Beispielsweise kann man festlegen, dass die Person den Account direkt löschen oder dass sie anderen Zugang gewähren soll. Oder aber, dass Dritte die Daten bekommen sollen.

lage des Erbscheins Löschung verlangen: Hinterbliebene erben nicht nur Sachwerte, sondern treten auch in die Verträge des Verstorbenen ein. Dies gilt auch, wenn es sich um kostenpflichtige Dienste handelt wie

4. Mit Vollmacht und unter Vor-

etwa ein Streaming-Abo. Erben haben aber gegenüber E-Mailund Cloud-Anbietern Sonderkündigungsrechte. Sie können Verträge kündigen und die Löschung der Daten verlangen. Allerdings müssen sie nachweisen können, dass sie wirklich berechtigt sind, indem sie eine zuvor erteilte Vollmacht oder einen Erbschein vorlegen.

5. Was Hinterbliebene tun können, wenn keine Zugangsdaten zu den Profilen der verstorbenen Person vorliegen: Haben Hinterbliebene keine Zugangsdaten zu den Social-Media-Accounts des Verstorbenen, haben sie keinen Zugriff auf dessen Konten. Sie können die Betreiber der Internetseiten aber informieren und beantragen, das Profil in einen "Gedenkzustand" zu versetzen.

Die Profilinhalte bleiben dann erhalten und Freunde oder Familienmitglieder können in der Chronik Erinnerungen teilen. Bei beruflichen Netzwerken wie etwa Xing wird das Profil deaktiviert, sobald der Betreiber vom Tod eines Mitglieds erfährt. Einige der Anbieter verlangen aber für den Vorgang die Vorlage einer Sterbeurkunde.

Mit der Verwaltung des digitalen Nachlasses einer verstorbenen Person können Hinterbliebene auch kommerzielle Anbieter beauftragen. Die Verbraucherzentrale Bayern rät davon aber ab. Denn die Sicherheit und Seriosität solcher Dienstleister ließen sich nur schwer beurteilen. Zudem müssten sich Hinterbliebene darüber im Klaren sein, dass womöglich viele persönliche Daten an Unbefugte gelangen könnten.

Besser ist es, wenn sich Hinterbliebene oder eben ein von der verstorbenen Person be-Nachlassverwalter stimmter um den digitalen Nachlass kümmern.



seit 1984

Mobiltelefon 0171/7774380



Bitte beachten Sie unser nächstes Leserthema

"Die letzten Dinge regeln" erscheint am 13. Dezember 2023

Weitere Informationen erhalten Sie von: Melanie Blüml Tel. 089/2377-3326 E-Mail: melanie.blueml@abendzeitung.de

# Bayerische Messe

Von Helmut Zöpfl zum 1. Advent

Tag und Nacht

erreichbar

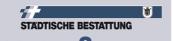
uch in diesem Jahr wird zu A Beginn der Adventszeit in St. Peter und Paul Trudering wieder die "Bayerische Messe"

nach Worten von Helmut Zöpfl aufgeführt.

In der Bearbeitung von Thomas Schmid wird am Samstag, den 2. Dezember um 18 Uhr auch die Gemeinde in die Lieder dieser schönen Messe mit einbezo-



In diesem Jahr findet die Bayerische Messe am 2. Dezember in St. Peter und Paul Trudering statt. Foto: Bayerische Messe



Palais Lerchenfeld • Damenstiftstraße 8 • 80331 München Telefon 0 89/2 3199 02 • www.städtische-bestattung.de

Trauerfall - was nun?